

**Arbeitgeber streicht
den Rosenmontag
- wie soll sich der
Betriebsrat
verhalten?**



Betriebliche Übung

- **3 x hintereinander**
- **ohne Vorbehaltsvermerk**

→ **wird damit Teil des
Arbeitsvertrages** (Rechtsanspruch)



§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb

2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit;

4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;



- **Initiativrecht für den Betriebsrat**

